

Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses (Gebühren- und Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und aufgrund der §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 23. März 2026 folgende Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses beschlossen:

Präambel

Die Hansestadt Stendal unterhält das Rathaus als öffentliche Einrichtung. Die Räume und Säle dienen der Arbeit der Stadtverwaltung zur Abwicklung von Verwaltungsaufgaben sowie dem Stadtrat und dessen Gremien für seine Arbeit.

Soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung sowie die Sitzungen des Stadtrates und der Gremien zulassen, können auch natürliche und nicht juristische sowie juristische Personen die Räume und Säle für kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse stehen, nutzen. Die Überlassung zur Nutzung darf dem Charakter des Hauses nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt nicht schaden.

Die Nutzung sowie auch eine diesbezügliche Gebührenerhebung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 1

Leistungsumfang und Verfahren

- (1) Die Benutzung von Räumlichkeiten des Rathauses ist bei der Hansestadt Stendal – Team 0.1.1 – Veranstaltungsmanagement und Tourismus – schriftlich zu beantragen und von einer Genehmigung abhängig. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten des Rathauses besteht nicht. Abschließend entscheidet der Oberbürgermeister
- (2) Für jede Nutzung wird seitens der Hansestadt Stendal ein Bescheid erlassen. Dieser regelt den Umfang der erteilten Genehmigung, die Gebührenhöhe sowie Rechte und Pflichten.
- (3) Die Nutzung der Räume und Säle des Rathauses für politische Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Fraktionssitzungen der im Stadtrat der Hansestadt Stendal vertretenen Parteien.
- (4) Das Überlassen von Räumlichkeiten des Rathauses schließt andere zu beschaffene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von den Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Adressat des Bescheides gem. § 1 (2) dieser Satzung verpflichtet.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Erlass des Bescheides gem. § 1 (2) dieser Satzung. Die Gebühren werden nach Benutzung der Einrichtung fällig und werden durch die Hansestadt Stendal per Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren können durch die Hansestadt Stendal ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4

Gebührenhöhe

Für die Nutzung der Räume des Rathauses werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Separate Nutzung der Räumlichkeiten:

	Stunde	Tag	Folgetag	Wochenende*
Rathausfestsaal (inkl. Foyer)	50,00 €	250,00 €	150,00 €	500,00 €
kleiner Sitzungssaal (inkl. Foyer)	20,00 €	100,00 €	80,00 €	200,00 €
Alte Ratsstube				
Rolandzimmer				
Hansezimmer	15,00 €	75,00 €	65,00 €	150,00 €
Gildezimmer				

*Das Wochenende i.S.d. Gebührenregelung ist die Zeit von freitags 13:00 Uhr bis montags 10:00 Uhr.

2. Kombinierte Nutzung

Auf die unter 1. angeführten Gebühren wird bei der gleichzeitigen Nutzung von

- a) zwei der unter 1. angeführten Räume ein Gebührenerlass i.H.v. 10 v.H.,
- b) drei der unter 1. angeführten Räume ein Gebührenerlass i.H.v. 15 v.H.,
- c) vier der unter 1. angeführten Räume ein Gebührenerlass i.H.v. 20 v.H. gewährt.

3. Nutzung der vorhandenen Präsentationstechnik

	Tag	Wochenende*
Beamer + Leinwand	10,00€	20,00 €
Flip-Chart (inkl. Papier)	5,00 €	10,00 €
Lautsprecheranlage	10,00€	20,00 €

*Das Wochenende i.S.d. Gebührenregelung ist die Zeit von freitags 13:00 Uhr bis montags 10:00 Uhr.

4. Schließdienst

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten außerhalb des Arbeitszeitrahmens (März bis Oktober: montags bis freitags jeweils 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, November bis Februar: montags bis freitags jeweils 7:00 bis 17:00 Uhr) wird zuzüglich der angeführten Gebühren eine Pauschale i. H. v. 20,00 EUR/Stunde für die Absicherung des Schließdienstes berechnet.

5. Ermäßigungen

- (1) Bei gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Hansestadt Stendal entfallen für eine Nutzung in zeitlich angemessenem Umfang die unter 1. genannten Entgelte. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale erhoben:
bis vier Stunden Nutzung pro Tag: 10,00 €
ab vier Stunden Nutzung pro Tag: 20,00 €
- (2) Bei gemeinnützigen Organisationen mit Sitz außerhalb der Hansestadt Stendal erfolgt eine Ermäßigung für eine Nutzung in zeitlich angemessenem Umfang für die unter 1. und 2. genannten Entgelte in Höhe von 50 v.H.
- (3) Die Gebühren unter 3., 4. und 6. werden nicht reduziert und für alle erhoben.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermäßigung ist auf Verlangen vom Nutzer nachzuweisen.

6. Umräumen der Tische und Stühle

Das Umräumen von Tischen und Stühlen in den Sälen ist grundsätzlich nur durch städtisches Personal zulässig. Die Arbeiten erfolgen durch die Hausmeister der Stadtverwaltung. Hierfür wird eine Gebühr von 250,00€ erhoben.

§ 5 Haftung

- (1) Das Rathaus mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Es sind die Brandschutzvorschriften allgemein und insbesondere beim Aufbau von Ausstellungen (Freihaltung der Flucht- und Rettungswege etc.) durch die Nutzer zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Nutzer hat für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des vereinbarten Zwecks zu übernehmen und ist verpflichtet, das Rathaus von Ersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden können. Diese Freistellung betrifft nicht Schäden, die durch Mängel am Gebäude verursacht werden.
- (3) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
- (4) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden können. Wird die Hansestadt Stendal unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Hansestadt Stendal von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und sonstigen Nebenkosten frei zu stellen.
- (5) Der Nutzer hat vor Veranstaltungsbeginn eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die vorgenannten Schäden im Schadensfall absichert.
- (6) Die Hansestadt Stendal haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen.
Dies gilt nicht für Personenschäden.

**§ 6
Hausrecht**

Das Hausrecht steht dem Oberbürgermeister und den von ihm beauftragten Personen zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 12. April 2026 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28. März 2026



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



- Dienstsiegel -